

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Paul Bippus GmbH & Co KG, Härlestraße 31, 78727 Oberndorf a.N.

- "Bippus" -

und

Partei 2, Adresse

- "●" -

- Bippus und [●] jeweils einzeln auch "**Partei**"
und gemeinsam auch "**Parteien**" -

Präambel

Die Parteien dieser Geheimhaltungsvereinbarung („Vereinbarung“) streben eine längerfristige gemeinsame Zusammenarbeit zu [Beschreibung/Zweck der Zusammenarbeit] an. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird es zum gegenseitigen Austausch diverser Informationen, Unterlagen, Zeichnungen und anderer Materialien kommen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen beinhalten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Geheimhaltung in diesem Zusammenhang unerlässlich ist und treffen hierzu die folgende Vereinbarung:

§ 1 Betriebsgeheimnisse

(1) Betriebsgeheimnisse sind insbesondere Know-How sowie sämtliche Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Daten, Analysen, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen, Designs, Pläne, Produkt-, Verfahrens-, und Entwicklungsbeschreibungen- und prozesse, Muster und Gegenstände, einschließlich Komponenten, Produkte, Geräte und Prototypen, Vertriebsinformationen oder sonstige gewerbliche, finanzielle, technische oder kommerzielle Informationen, die zwischen den Parteien übermittelt oder sonst zugänglich gemacht werden, unabhängig von der Form der Übermittlung oder Zugänglichmachung, schriftlich, mündlich, elektronisch auf Datenträgern oder in sonstiger Weise. Hierzu zählen auch diejenigen vertraulichen Informationen, die zwischen den Parteien bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übermittelt oder sonst zugänglich gemacht worden sind.

(2) Der Abschluss, der Inhalt sowie die Durchführung dieser Vereinbarung gilt als Betriebsgeheimnis im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

(1) Die Verpflichtung nach § 1 besteht nicht, wenn und soweit es sich um Informationen handelt, die

- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung (nachfolgend gemeinsam "Übermittlung") öffentlich zugänglich waren oder nach der Übermittlung ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Verpflichteten oder seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche die betreffenden Informationen durch den Verpflichteten erhalten haben, öffentlich zugänglich werden; oder
- zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Verpflichteten diesem bereits ohne Bindung an eine Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren; oder
- der Verpflichtete ohne Bindung an eine Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten rechtmäßig erlangt.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 besteht insoweit nicht, als der Verpflichtete kraft gesetzlicher oder unanfechtbarer gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung oder Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist oder wird. In diesem Fall wird der Verpflichtete der anderen Partei unverzüglich diejenigen Stellen und Personen mitteilen, denen Betriebsgeheimnisse weitergegeben werden müssen oder mussten.

§ 3 Verpflichtungen der Parteien

(1) Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Betriebsgeheimnisse wie eigene vertrauliche Informationen zu behandeln.

(2) Keine der Vertragsparteien wird die Betriebsgeheimnisse Dritten oder sonstigen Unbefugten in irgendeiner Weise zugänglich machen. Beide Parteien werden innerhalb ihres Unternehmens, bzw. der Unternehmensgruppe, sämtliche geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Kenntnisnahme und Verwertung der Betriebsgeheimnisse durch Dritte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Parteien die Anzahl der Mitarbeiter, die Zugang zu den Betriebsgeheimnissen haben, auf ein Minimum reduzieren, die Mitarbeiter über den Umfang der in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtung informieren, sie zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus anhalten und gegenüber der jeweils anderen Partei für die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch die Mitarbeiter einstehen und dies auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachweisen.

(3) Die Parteien werden Betriebsgeheimnisse ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks der Zusammenarbeit und insbesondere nicht zu eigenen gewerblichen Zwecken oder für andere Auftraggeber verwenden oder hierauf Schutzrechtsanmeldungen vornehmen.

(4) Sollte im Einzelfall eine Weitergabe von Betriebsgeheimnissen an Dritte unumgänglich sein, so ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei zulässig. Der Dritte ist jeweils zur gleichen Vertraulichkeit zu verpflichten, wie die verpflichtete Partei entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet ist.

§ 4 Verbundene Unternehmen

Soweit dies zur Durchsicht bzw. Auswertung der zur Verfügung gestellten Betriebsgeheimnisse erforderlich ist, darf jede Vertragspartei ihren verbundenen Unternehmen, entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung, Zugang zu den Betriebsgeheimnissen verschaffen.

Die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere die vorangegangene Geheimhaltungsverpflichtung, gelten auch für verbundene Unternehmen.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

(1) Beide Vertragsparteien haften der jeweils anderen Partei gegenüber für sämtliche Schäden, welche dieser auf Grund einer Pflichtverletzung gegen eine der genannten Geheimhaltungsvorschriften entstehen.

(2) Die Vertragsparteien haften gegenüber der jeweils anderen Partei für Pflichtverletzungen ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Angestellten und verbundenen Unternehmen.

(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und
- derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit sofortiger Wirkung, sobald eine der Vertragsparteien gegenüber der anderen schriftlich erklärt, dass keine Absicht für eine weitere Zusammenarbeit besteht.

Die Vereinbarung gilt als beendet, sobald dem Vertragspartner die vorgenannte Erklärung zugegangen ist.

(2) Die in dieser Vereinbarung beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben für bis zur Beendigung dieser Vereinbarung ausgetauschte Informationen über die Beendigung der Vereinbarung hinaus bestehen.

§ 7 Rückgabe vertraulicher Informationen

Innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung sind alle in Schrift- oder sonstiger körperlicher Form erhaltenen Betriebsgeheimnisse zurückzugeben oder diese - wenn die zurückverlangende Partei dies ausdrücklich schriftlich verlangt - vollständig zu vernichten. Dies gilt auch für alle Kopien oder sonstigen Wiedergaben (in körperlicher oder nicht körperlicher (z.B. elektronischer) Form) sowie ferner alle erstellten Zusammenfassungen und sonstigen Unterlagen, die Betriebsgeheimnisse enthalten. Nach Aufforderung hat die verpflichtete Partei schriftlich zu bestätigen, dass die Betriebsgeheimnisse zerstört wurden. Auch nach der Zerstörung oder Herausgabe bleiben die Parteien, ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 8 Nebenabreden, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Regelungen bezüglich der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behalten die übrigen Regelungen ihre Gültigkeit. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch diejenigen ersetzt, welche nach ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

(3) Unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts unterliegt diese Vereinbarung dem deutschen Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist [...].

Firma/Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift